

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 30.12.1814 publ. 05.01.1815

an die Wache, sondern an den Einnehmer des Sperrgeldes entrichtet werden solle.

2) Regierungs = Bekanntmachung
v. 30. Decemb. 1814. publ. 5. Jan.
1815.

Oldenburgi-
sches Consulat
in Antwerpen.

Da Seine Herzogliche Durch-
laucht gnädigst geruhet haben, den Herz-
zoglich = Mecklenburgischen und Hanseatis-
schen Consul Jacques van Paesschen
in Antwerpen zu Höchstdero Vice-Consul
und Agenten der Handelsverhältnisse für
das Herzogthum Oldenburg und die Herr-
schaft Jever daselbst zu ernennen, derselbe
auch von Sr. K. H. dem Souverainen Für-
sten der vereinigten Niederlande in dieser
Eigenschaft anerkannt ist, und seine Funcio-
nen bereits angetreten hat, so wird solches
zur Nachricht der Kaufmannschaft und der
Seefahrer hiedurch bekannt gemacht; zugleich
werden alle unter hiesiger Flagge fahrende
Schiffs = Capitaines hiemittelst alles Ernstes
angewiesen, jedesmal, wenn sie zu Ant-
werpen einlaufen, sich unverzüglich bey ob-
gedachtem Herzoglichen Vice-Consul zu mel-
den, und gegen Entrichtung der verordnungs-
mäßigen Consulatgebühren ihre Pässe und
sonstigen Schiffspapiere von ihm visiren zu
lassen; wogegen sie demnächst von demselben